

Gute Argumente für ein JA zum Partnerschaftsgesetz

Ja&
Oui&
Sì&

Das Wichtigste in Kürze

- Die Liebe spielt im Leben aller Menschen eine zentrale Rolle für ihr persönliches Glück. Auch gleichgeschlechtliche Paare haben dasselbe Bedürfnis wie alle anderen Menschen, ihre Beziehungen rechtlich abzusichern und gegenüber der Gesellschaft sichtbar zu machen. Dennoch gelten sie heute vor dem Gesetz nicht als Paar, sondern als Fremde.
- Lesben und Schwule tragen zu unserer Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleichen Pflichten bei, wie heterosexuelle Menschen. Sie zahlen Steuern und AHV-Beiträge, leisten Militärdienst, pflegen und unterstützen alte oder kranke Menschen. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, dass sie neben den Pflichten nun auch die zugehörigen Rechte bekommen.
- Diese Möglichkeit erhalten sie mit dem Partnerschaftsgesetz. Gleichgeschlechtliche Paare können nach dessen Annahme eine eingetragene Partnerschaft eingehen, wenn sie dies wünschen. Tun sie es, erlangen sie ein Gesamtpaket an Rechten und Pflichten gegenüber einander, dem Staat und Dritten.
- Das Partnerschaftsgesetz ist das Resultat eines vernünftigen Kompromisses. Es wird von einer grossen Mehrheit des Parlaments und von weiten Kreisen der Bevölkerung unterstützt.
- Die für eine eingetragene Partnerschaft geltenden Spielregeln sind einfach und altbekannt. Deshalb schaffen sie nicht nur für gleichgeschlechtliche Paare, sondern auch für Angehörige, Behörden und Institutionen Klarheit.



Die eingetragene Partnerschaft

- basiert auf einfachen, altbekannten Spielregeln und ist in keiner Weise neu oder gar extrem.
- verbindet die Partnerinnen bzw. Partner in gemeinsamer Verantwortung und bringt ihnen deshalb neben Rechten auch Pflichten.
- entlastet Staat und Gesellschaft, weil in Notlagen die gegenseitige Fürsorgepflicht des eingetragenen Paares an die Stelle der direkten Fürsorgepflicht des Staates tritt.
- bringt auch im Bereich der Steuern und der AHV dieselben Verpflichtungen mit sich, die Ehepaare auferlegt sind.
- kann nicht durch Vertragslösungen ersetzt werden, denn nur der Staat kann Rechte und Pflichten gegenüber Steuer- und Fürsorgebehörden, Gerichten oder den Sozialversicherungen festlegen.
- ist familienfreundlich, denn auch Lesben und Schwule bilden Familien und sind Teil von Familien.
- lässt die Ehe als Institution unangetastet.
- verstösst nicht gegen christliche Werte; sie wird deshalb auch von namhaften Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen unterstützt.
- ist Ausdruck einer offenen, freiheitlichen, modernen und zukunftsfähigen Gesellschaft.
- entspricht dem heutigen Menschen- und Gesellschaftsbild und wird deshalb von breiten Kreisen in Bevölkerung und Politik unterstützt.
- ergibt sich schon aus der Bundesverfassung, die ausdrücklich bestimmt, dass niemand wegen ihrer/seiner Lebensform diskriminiert werden darf.

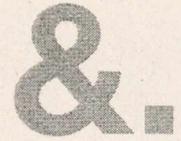
Die Argumente im Detail

- **Die Liebe spielt im Leben aller Menschen eine zentrale Rolle für ihr persönliches Glück. Das Partnerschaftsgesetz ermöglicht es gleichgeschlechtlichen Paaren, denselben rechtlichen Schutz für ihre Liebe zu erhalten wie heterosexuelle Paare.**

Es gibt keine wesentlichen Unterschiede zwischen gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Beziehungen. Tragende Elemente jeder Liebesbeziehung sind die gegenseitige Zuneigung und Achtung, das Teilen von Freud und Leid wie auch der Wunsch nach einer verbindlichen und liebevollen Bindung. Es besteht ebenso das gleiche Bedürfnis, die gelebte Beziehung rechtlich anerkannt und geschützt zu wissen.

- **Die eingetragene Partnerschaft verbindet die Partnerinnen bzw. Partner in gemeinsamer Verantwortung und bringt ihnen deshalb neben Rechten auch die zugehörigen Pflichten.**

Die eingetragene Partnerschaft ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren, in einer rechtlich anerkannten und geregelten Partnerschaft zu leben. Diese Regeln umfassen einerseits Rechte, wie z.B. gegenseitige Erb-, Besuchs- oder Zeugnisverweigerungsrechte, Sozialversicherungsansprüche und die Anerkennung als „Angehörige“. Sie auferlegen andererseits aber auch Pflichten, etwa im Bereich des Steuer-, Fürsorge- oder AHV-Rechts.



Die für die eingetragene Partnerschaft geltenden Regeln sind einfach, klar und altbekannt. Sie entsprechen einem vernünftigen Kompromiss und sind weder extrem noch revolutionär. Deshalb hat ihnen auch die überwiegende Mehrheit des Parlaments zugestimmt und stehen ihnen weite Kreise der Bevölkerung aufgeschlossen gegenüber.

- **Die eingetragene Partnerschaft entlastet Staat und Gesellschaft.**

Paare, die sich eintragen lassen, entlasten den Staat von seiner direkten Fürsorgepflicht. Gerät eine Partnerin oder ein Partner in Not, so ist nämlich wie bei Ehepartnern in erster Linie die Partnerin oder der Partner zu Unterstützung und Beistand verpflichtet. Erst wenn auch sie oder er dazu nicht mehr in der Lage ist, muss das staatliche Sozialnetz einspringen.

Auch im Bereich etwa des Steuer- oder AHV-Rechts unterliegen eingetragene Paare denselben Einschränkungen wie Ehepaare und werden nicht mehr als zwei Singles behandelt (z.B. gemeinsame Steuerveranlagung; nicht zwei ganze AHV-Renten, sondern nur eine anderthalbfache AHV-Rente für das Paar).

Da die eingetragene Partnerschaft altbekannt und klaren Spielregeln folgt, ist auch für Behörden, Institutionen und Dritte (z.B. Spitäler, Arbeitgeber, Versicherungen, Vermieterin) jederzeit klar, was gilt. Dadurch werden Abläufe vereinfacht, und aufwendige Abklärungen (z.B. von privaten Vollmachten) vermieden.

Die Einführung des Partnerschaftsgesetzes macht übrigens auch keine neuen Behörden nötig.

- **Die eingetragene Partnerschaft kann nicht durch vertragliche Lösungen ersetzt werden. Viele wichtige Rechte und Pflichten können nämlich nur durch den Staat via Gesetz festgelegt werden.**

Privatrechtliche Regelungen wie z.B. Vollmachten oder Erbverzichtsverträge können von gleichgeschlechtlichen Paaren zwar heute schon getroffen werden. Sie sind aber oft kompliziert, teuer und bringen nur punktuelle Lösungen. In vielen, ja den wichtigsten Rechtsgebieten ist eine vertragliche Regelung zudem gar nicht möglich!

Nur der Staat kann nämlich z.B. gesetzliche Erbberechtigungen, Ansprüche und Pflichten gegenüber den Sozialversicherungen, Fürsorge- und Steuerbehörden oder Gerichten regeln. Auch ein Aufenthaltsrecht kann nur der Staat verleihen, selbst wenn eine binationale Partnerschaft schon 20 Jahre besteht.

- **Die eingetragene Partnerschaft ist familienfreundlich.**

Die eingetragene Partnerschaft stellt die Bedeutung der Familie nicht in Frage. Es entspricht im Gegenteil doch gerade familiärer Solidarität, das Leben gemeinsam verbringen und sich gegenseitig Beistand leisten zu wollen.

Im Übrigen sind auch Schwule und Lesben ihrerseits eingebettet in Familien; sie haben nämlich Eltern, Geschwister, Kinder, Nichten und Neffen und viele weitere Verwandte. Sie haben ein Umfeld, das familiär geprägt ist und gehen nicht einsam und allein durchs Leben.



- **Die eingetragene Partnerschaft respektiert die Ehe, die als Institution unangetastet bleibt.**

Heterosexuelle Paare können heiraten, wenn sie ihre Partnerschaft offiziell anerkennen und mit rechtlichen Wirkungen ausstatten lassen möchten. Gleichgeschlechtlichen Paaren steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung. Und auch mit dem Partnerschaftsgesetz wird die Ehe nicht für Lesben und Schwule geöffnet.

Die Ehe bleibt nämlich ausdrücklich heterosexuellen Paaren vorbehalten, ebenso wie die eingetragene Partnerschaft nur gleichgeschlechtlichen Paaren zugänglich sein wird. Die Institution der Ehe bleibt in ihrer traditionellen Bedeutung also unberührt. Die eingetragene Partnerschaft ist deshalb auch keine Konkurrenz zur Ehe, sondern eher einer Ergänzung.

- **Die eingetragene Partnerschaft verstösst nicht gegen christliche Werte. Deshalb wird sie auch von namhaften Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen unterstützt.**

Es entspricht grundlegender christlicher Anschauung, die Würde aller Menschen gleich zu achten. Gegenseitige Liebe, Achtung, Rücksichtnahme und Fürsorge sind zentrale christliche Werte. Diskriminierung, Herabsetzung und Verleumdung dagegen nicht.

Namhafte Vertreterinnen und Vertreter aus kirchlichen Kreisen unterstützen deshalb die eingetragene Partnerschaft. Sie sind überzeugt, dass es auch keine biblische Rechtfertigung für die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare gibt. Aus dem historischen Zusammenhang gerissene Bibelzitate machen ihrer Meinung nach aus der frohen Botschaft eine Drohbotschaft.

Dass diese Art der Bibelauslegung kaum dem wahren Sinn der christlichen Lehre entspricht, lässt sich mit einem kurzen Blick in die Geschichte leicht überprüfen. In gleicher Art wurden nämlich auch schon Sklaverei, Hexenverbrennung, Judenverfolgung, Folter und Inquisition sowie die Unterdrückung der Frauen begründet.

- **Die eingetragene Partnerschaft ist Ausdruck einer offenen, freiheitlichen, modernen und zukunftsfähigen Gesellschaft.**

Die Schweiz zeichnet sich aus durch eine freiheitliche und offene Denkweise. Eigenverantwortung und gegenseitige Rücksichtnahme werden gross geschrieben. Diese Tradition ist uns wichtig, denn sie ermöglicht erst das friedliche Zusammenleben verschiedenster Menschen.

Eine liberale Gesellschaft lässt ihren Bürgerinnen und Bürgern die Freiheit, ihr Leben individuell zu gestalten. Dieses Grundrecht der persönlichen Freiheit ist in unserer Verfassung verankert. Die Freiheit der einen geht dabei soweit, wie sie die Freiheit der anderen nicht beeinträchtigt. Falls der Staat Rechte verleiht, verbindet er sie auch mit Pflichten.

Die eingetragene Partnerschaft entspricht damit bester schweizerischer Tradition. Sie ermöglicht auch lesbischen und schwulen Paaren, ihre Beziehungen anerkennen und mit rechtlichen Wirkungen versehen zu lassen. Sie gewährt gewisse Rechte, auferlegt aber auch die entsprechenden Pflichten. Während die eingetragene Partnerschaft damit den einen, nämlich den Lesben und Schwulen mehr persönliche Freiheit gewährt, nimmt sie den anderen, nämlich den heterosexuellen Ehepaaren nichts weg. Sie fügt auch niemandem Schaden zu.



- **Die eingetragene Partnerschaft entspricht dem heutigen Menschen- und Gesellschaftsbild und wird deshalb in breiten Kreisen der Bevölkerung und Politik unterstützt.**

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in vielen anderen Ländern der Welt werden Möglichkeiten diskutiert, rechtlich anerkannte Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen. In manchen Ländern (z.B. Skandinavien) sind sehr ähnliche Regelungen wie die eingetragene Partnerschaft bereits seit Jahren üblich. In anderen (z.B. Deutschland, Frankreich) wurden sie erst vor kürzerer Zeit eingeführt.

Lesbische und schwule Menschen sind heute ein sichtbarer Teil der Gesellschaft. Man hat erkannt, dass sich ihre Wünsche und Bedürfnisse von denen heterosexueller Menschen kaum unterscheiden. Praktisch jeder Schweizer, jede Schweizerin zählt Lesben und Schwule zum Bekannten- und Verwandtenkreis. Nicht dass es heute mehr gleichgeschlechtliche Paare gäbe als früher. Sie sind bloss sichtbarer geworden, weil die Tabus von früher gefallen sind und die Gesellschaft sich entwickelt hat.

Nicht nur die überwiegende Zustimmung des Parlaments zur eingetragenen Partnerschaft belegt diesen Wandel. Auch in Bevölkerungsumfragen äussern immer mehr Menschen ihre Unterstützung für eine rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Paaren.

- **Die eingetragene Partnerschaft ergibt sich schon aus der Bundesverfassung, die ausdrücklich bestimmt, dass niemand wegen ihrer/seiner Lebensform diskriminiert werden darf.**

Es ist Zeit, dass diese Verfassungsbestimmung nun auch durch ein Gesetz konkretisiert wird. Im Alltag erleben gleichgeschlechtliche Paare trotz dieser Verfassungsbestimmung nämlich immer noch viele Benachteiligungen. Nur ein paar Beispiele:

Eine lesbische Frau, die ihre Lebenspartnerin im Spital besuchen will, ist auf das Wohlwollen des Pflegepersonals und der Verwandtschaft der Freundin angewiesen. Ein Besuchs- oder Auskunftsrecht steht ihr nicht einfach zu.

Beschenkt ein schwuler Mann seinen Lebenspartner, muss dieser - anders als etwa die Ehefrau, die von ihrem Mann beschenkt wird - eine massive Schenkungssteuer zahlen. Gleich verhält es sich bei Erbschaften, sofern denn überhaupt ein Testament besteht. Ist der gleichgeschlechtliche Lebenspartner nämlich nicht testamentarisch als Erbe eingesetzt worden, so geht er ganz leer aus.

Selbst bei einer langjährigen binationalen Partnerschaft bekommt die ausländische Lebenspartnerin unter Umständen keine Aufenthaltsbewilligung. Die Beziehung kann diesfalls einzig mittels Telefonaten und gegenseitigen Besuchen gelebt werden. Das ist für die Beziehung und die einzelnen Frauen sehr belastend.

Solche Benachteiligungen einzig aufgrund der gleichgeschlechtlichen Lebensform stehen im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung. Sie passen nicht zu einer liberalen, aufgeklärten Gesellschaft. Auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht alle Diskriminierungen beseitigt, stellt sie doch einen wichtigen Schritt zu mehr Gerechtigkeit dar.



Was bringt das Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare?

- &. Es ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren erstmals, ihrer Beziehung einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu geben.
- &. Wer sich eintragen lässt, erhält verschiedene Rechte und Pflichten gegenüber der Partnerin/dem Partner, Dritten und dem Staat.
- &. Für Behörden, Versicherungen und Vermieter herrschen fortan klare und bekannte Regeln im Umgang mit eingetragenen Paaren.
- &. Eingetragene Partnerinnen/Partner werden gegenseitig unterstützungspflichtig.
- &. Es entstehen gegenseitige Rentenansprüche; wie bei Ehepaaren beträgt die Paar-Altersrente 150% statt 2 x 100%.
- &. Eingetragene Partnerinnen/Partner werden gegenseitig erb- und pflichtteilsberechtigt.
- &. Sie werden im Steuerrecht gleich wie Ehepaare gemeinsam veranlagt.
- &. Die eingetragene Partnerschaft kann nur durch Gerichtsurteil aufgelöst werden.
- &. Das Partnerschaftsgesetz braucht keine neuen Behörden; die Eintragung erfolgt auf dem Zivilstandsamt, die Auflösung vor dem Gericht.

Was unterscheidet die eingetragene Partnerschaft von der Ehe?

- &. Das Partnerschaftsgesetz ist ein eigenständiges Gesetz; es ändert nichts am Eherecht.
- &. Adoption und künstliche Befruchtung sind ausdrücklich verboten.
- &. Es besteht kein Anspruch auf den Schweizer Pass oder auf erleichterte Einbürgerung.
- &. Für eingetragene Paare gibt es weder eine Verlobung noch ein Ja-Wort.
- &. Den neuen Zivilstand „eingetragene Partnerschaft“ können nur gleichgeschlechtliche Paare eingehen, so wie nur heterosexuelle Paare heiraten dürfen.
- &. Eingetragene Paare dürfen keinen gemeinsamen Namen führen und erhalten auch kein gemeinsames Bürgerrecht.

Weitere Informationen finden Sie unter www.partnerschaft-ja.ch

Wir danken für Ihr JA zum Partnerschaftsgesetz am 5. Juni 2005!